

Bescheinigung des Gesundheitsamtes nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Vorname, Name Laura, Schnabel		Geburtsdatum 07.10.2008
Straße, Hausnummer Diekerstraße 15	Postleitzahl, Wohnort 28870 Otterstedt	

ist heute über die in § 42 Abs. 1 IfSG genannten Tätigkeitsverbote und die Verpflichtungen nach § 43 Abs. 2, 4 und 5 IfSG belehrt worden.

Diese Bescheinigung darf am ersten Arbeitstag nicht älter als drei Monate sein. Bitte geben Sie diese Bescheinigung spätestens dann bei Ihrer Arbeitsstelle ab. Ihr Arbeitgeber muss nach Aufnahme der Tätigkeit und im Weiteren alle zwei Jahre eine Belehrung mit Ihnen durchführen. Diese Belehrungen können auf der zweiten Seite dieses Schreibens eingetragen werden.

Verden (Aller), den 12.02.2026

Ort, Datum

Bitte beachten:

Gemäß § 43 Abs. 4 IfSG hat eine Belehrung des Arbeitgebers zum einen:

B= zusätzlich nach Aufnahme der Tätigkeit durch den beschäftigenden Betrieb zu erfolgen.

F= eine Folgebelehrung durch den Arbeitgeber (alle 2 Jahre) zu erfolgen.

Hier finden Sie außerdem den Link und den QR-Code, um den

Zertifikats-Prüfer aufzurufen: <https://checker.ifsbc.niedersachsen.de/>



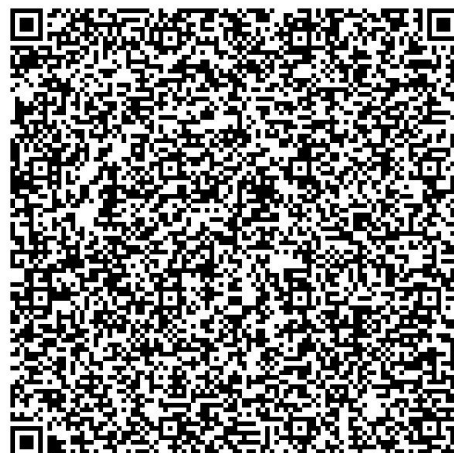
Im Auftrag

Bescheinigende Stelle

Fachdienst Gesundheit
Infektionsschutz

Lindhoooper Str. 67
27283 Verden (Aller)

(Die Bescheinigung ist elektronisch erstellt und auch ohne Unterschrift gültig)



Frau Laura Schnabel

geboren am 07.10.2008

wohnhaft Diekerstraße 15, 28870 Otterstedt

Bescheinigung des Arbeitgebers über Belehrung nach § 43 Abs. 4 Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Zutreffendes bitte ankreuzen: B = Belehrung bei Aufnahme der Tätigkeit

F = Folgebelehrung (alle 2 Jahre)

Datum, Art der Belehrung Unterschrift Arbeitnehmer		Unterschrift Arbeitgeber (inkl. Stempel)	
Datum:	☐ B	☐ F	
Unterschrift:			
Datum:	☐ B	☐ F	
Unterschrift:			
Datum:	☐ B	☐ F	
Unterschrift:			
Datum:	☐ B	☐ F	
Unterschrift:			
Datum:	☐ B	☐ F	
Unterschrift:			
Datum:	☐ B	☐ F	
Unterschrift:			

Dieses Dokument ist beim Arbeitgeber jederzeit verfügbar aufzubewahren